

TLV • Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz
Linderbacher Weg 30 • 99099 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Herr Keller

Durchwahl

Telefon +49 361 573831-213
Telefax +49 361 573831-021

feuerwerk@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

hu

Ihre Nachricht vom

29.10.2021

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

**Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe
(Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz (1. SprengV)**

**Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der
Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Heilbad Heiligenstadt zum
Jahreswechsel 2021 / 2022**

Abteilung Gesundheitlicher und
technischer Verbraucherschutz
Dezernat 21
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

03. Dezember 2021

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2021 und am 01.01.2022 in der historischen Altstadt der Stadt Heilbad Heiligenstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Norden / Nordosten:
 - von der Eisenbahnüberführung Göttinger Straße/Richtebergstraße entlang der Bahnstrecke Arenshausen – Nordhausen bis zur Eisenbahnüberführung Leineberg;
 - im Osten:
 - entlang der westlichen Seite des Straßenverlaufs Leineberg, Geisleder Tor und Petristraße bis zur Überführung der Petristraße über den Mühlgraben;
 - im Süden:
 - von der Überführung der Petristraße über den Mühlgraben entlang der nördlichen Straßenbegrenzung Petristraße bis zur Kreuzung Petristraße/ Holzweg/Liesebühl/ Kasseler Tor;
 - im Westen:
 - von der Kreuzung Petristraße/ Holzweg/Liesebühl/ Kasseler Tor entlang der östlichen Straßenbegrenzung Leinegasse bis zur Einmündung Werner-Martini-Weg;

**Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz**
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

www.verbraucherschutz-thueringen.de

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE15820500003004444026
BIC: HELADEF820

- entlang der nördlichen Begrenzung des Werner-Martini-Weges bis zur Einmündung Werner-Martini-Weg/Friedensplatz/Knickhagen;
- von der Einmündung Werner-Martini-Weg/Friedensplatz/Knickhagen in gerader Linie zur südlichen Gebäudeecke des Einkaufszentrums Sperberwiese und weiter bis zur östlichen Gebäudeecke des Einkaufszentrums
- von der östlichen Gebäudeecke des Einkaufszentrums Sperberwiese entlang der nördlichen Gebäudefront bis zum westlichen Ende des Von-Zwehl-Weges, fortlaufend begrenzt durch die Nordseite des Von-Zwehl-Weges bis zur Eisenbahnüberführung Göttinger Straße/Richtebergstraße.

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotzone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Heilbad Heiligenstadt wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen in Verbindung mit alkoholischen Getränken und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die unwiederbringliche bedeutende Bausubstanz der historischen Altstadt, darunter sehr viele mittelalterliche Fachwerkhäuser, kommen. Viele Dachflächen der historischen und häufig auch denkmalgeschützten Gebäude sind nicht vollständig geschlossen, die Außenwände der Gebäude enthalten mitunter Zunftöffnungen, ebenso weisen einige Giebelseiten Öffnungen auf. Bedingt dadurch bestehen Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerkseffekte. Silvesterraketen können zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Aufgrund der engen Bebauung auf teilweise verschachtelten Grundstücken mit unzugänglichen Hinterhöfen, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude

ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentiell Schadensausmaß im Brandfall. Die enge Bebauung begünstigt, dass sich Brandereignisse schnell auf andere Gebäude ausbreiten können. Brände in der Marktstraße im März 2017 und am Heimenstein im Februar 2021 haben leider gezeigt, welche Ausmaße und Folgen ein Feuer in der Altstadt haben kann. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln. Darüber hinaus befinden sich in der Verbotszone eine Vielzahl einzigartiger Kirchen, mehrere Altersheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, mehrere Einrichtungen des Eichsfeld Klinikums und der Kurparkklinik.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden Personenschäden und Schäden an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Auch wenn gemäß § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist, kann die Anordnung eines Abbrennverbots die notwendige Sicherheit zur Umsetzung der vorhandenen Verbote gewährleisten, da sehr oft für die Bürger nicht eindeutig ersichtlich ist, welcher Abstand einzuhalten ist. Einige nehmen die genannten gesetzlichen Regelungen nicht zur Kenntnis oder gehen leichtfertig, teilweise bewusst leichtfertig mit Pyrotechnik um, wodurch es zu nicht sachgemäßem und unkontrolliertem Abbrennen von Pyrotechnik kommt. Nicht selten handeln betreffende Personen in angetrunkenen Zustand.

Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Heilbad Heiligenstadt ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Heilbad Heiligenstadt über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan